

Klagen mit Schutz- mantel

Die neue Gruppenklage soll auch Menschen zu ihrem Recht verhelfen, die bisher aus Kostengründen auf den Gang vor Gericht verzichtet haben. Welche weiteren Wege es gibt, kostengünstig zu prozessieren, hat GEWINN herausgefunden.

VON MAG. JUDITH HECHT
UND DR. NIKOLAUS CZEDIK-EYSENBERG

► **K**ürzlich wäre sogar Justizministerin Maria Berger fast das Opfer eines unverschämten Internet-Anbieters geworden, erzählte sie kürzlich in einem APA-Interview. Sie bekam aus Deutschland eine Mahnung über 60 Euro für ein Spiel, das sie angeblich im Internet bestellt hatte. Juristisch geschult fragte sie bei VKI und Arbeiterkammer nach und fand heraus, dass sie bloß eine von vielen Adressaten war, ►





► Die neue Gruppenklage

► die diesen „Mahnbrief“ erhalten hatten.

Wie viele der sonstigen Adressaten die 60 Euro brav einzahlten und sich hinterher ärgerten, als sie dem Betrug

Anzahl an Kunden jeweils einen Kleinschaden, etwa durch getarnte Mehrwertnummern oder auch durch dubiose „Mahnungen“. So manches schwarze Schaf baut heutzutage geradezu dar-

berappt werden. Die Kosten des Verfahrens werden nach dem Ende grundsätzlich nach Köpfen aufgeteilt. „Die Sorge, es könnte bei uns aufgrund dieser Neuerung zu amerikanischen Verhältnissen kommen, ist völlig unbegründet“, beruhigt der Verfasser des Erstentwurfs Univ.-Doz. Dr. Georg Kodek alle Zweifler, denn „anders als in den USA sind nicht alle Betroffenen automatisch vertreten, sondern nur diejenigen, die ausdrücklich dem Gruppenverfahren beitreten. So schnell der Streitwert nicht von selbst in die Höhe und ermutigt findige Anwälte auch nicht zur Prozessführung.“ Derzeit gibt es in Österreich nur die Möglichkeit der Verbandsklage, die von klagsbefugten Institutionen wie dem VKI, der Arbeiterkammer oder der Wirtschaftskammer eingebracht werden kann. Die Betroffenen sind also davon abhängig, ob sich eine der genannten Institutionen zur Rechtsdurchsetzung bereit erklärt. Kommt die neue Gruppenklage, können sich die Betroffenen zusammenschließen und selbst aktiv werden (Näheres dazu siehe Kasten). Noch im Herbst soll der Entwurf das Parlament passieren. Allerdings könnte es in letzter Minute noch zu Änderungen kommen. Denn weite Teile der Wirtschaft als potenziell Beklagte wollen unbedingt noch eine Erhöhung der Geschädigten-Mindestanzahl von drei auf zehn und die Mindestanzahl ihrer Ansprüche von 50 auf 100 durchbringen, ihr prominentester Fürsprecher ist Wirtschaftsminister Martin Bartenstein.

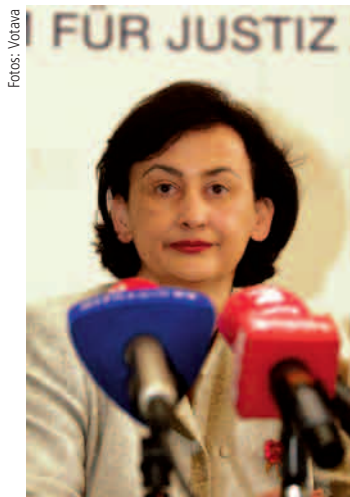


Foto: Vocava

Justizministerin Maria Berger wünscht sich eine Umsetzung der Gruppenklage in der derzeit vorgesehenen Form, während Wirtschaftsminister Martin Bartenstein im Interesse der Wirtschaft, die mehr Klagen auf sich zukommen sieht, auf Erhöhung der Mindestklägerzahl auf zumindest zehn Personen plädiert



Foto: Vocava

auf die Schliche kamen, ist nicht bekannt. Sicher ist nur, dass wohl keiner der Geschädigten von sich aus vor Gericht zieht.

Und damit sind wir schon mitten im Thema. Oft empfinden Geschädigte die Kosten zu hoch, die Mühe zu groß und den Ausgang viel zu ungewiss, um ihr Recht mithilfe eines Anwalts vor Gericht durchzusetzen.

Doch das muss nicht sein. Zumindest in einer Reihe von Fällen gibt es Möglichkeiten, kostenlos oder zumindest relativ günstig zu seinem Recht zu kommen.

Neu: Gruppenklagen

Zurück zum Eingangsfall. Angenommen, jemand verursacht durch unlautere Geschäftspraktiken einer ganzen

auf, dass es dem Einzelnen zu mühevoll und riskant ist, dafür vor Gericht zu ziehen.

Eine geplante Zivilverfahrens-Novelle könnte das bald ändern. Ist eine ganze Gruppe von Menschen in gleicher Art und Weise zu Schaden gekommen, sollen die Geschädigten ihre Ansprüche in Zukunft auch zusammen gegen dieselbe Person geltend machen können, und zwar mithilfe einer sogenannten Gruppenklage. Der Vorteil ist, dass über die Ansprüche bei einem einheitlich zuständigen Gericht in einem Verfahren gleich gemeinsam und daher auch schneller als in unzähligen Einzelverfahren entschieden wird. Zusätzlich spart das Gruppenverfahren den Klägern Geld, müssen Gutachten und Sachverständige doch nur einmal

Firmen „kaufen“ einem das Prozessrisiko ab

Noch wenig bekannt sind die sogenannten „Prozessfinanzierer“, obwohl sie schon seit einigen Jahren auch hierzulande aktiv sind. Sie erklären sich unter bestimmten Voraussetzungen bereit, die gesamten Kosten des Prozesses zu übernehmen, kassieren aber im Erfolgsfall einen nicht unwesentlichen Anteil an der erstrittenen Geldforderung, in der Regel zwischen 20 und 50 Prozent des Prozesserlöses. Sie haben aber auch einen entscheidenden Vorteil: Verliert man, muss man keinen Cent zahlen, das Risiko trägt der Finanzierer. Franz Kallinger, Vorstand des Prozessfinanzierers Advofin (www.advofin.at), erklärt genauer, wie's geht: „Wir prüfen das Prozessrisiko, wobei zuerst die Bonität der beklagten Partei überprüft wird, dann beurteilen unse-

Die neue, geplante Gruppenklage

- Damit es zu einem Gruppenverfahren kommt, müssen mindestens drei Personen zumindest 50 Ansprüche geltend machen,
- die auf derselben Tat- oder Rechtsfrage basieren und
- gegen dieselbe/n Person/en oder dasselbe Unternehmen gerichtet sind.
- Außerdem muss die Behandlung der Ansprüche voraussichtlich billiger und effizienter sein als entsprechende Einzelverfahren.
- Die Gruppenklage muss einen Antrag auf Einleitung eines Gruppenverfahrens beinhalten.
- Das Gericht prüft, ob die Prozessvoraussetzungen für die Gruppenklage vorliegen, und erteilt gegebenenfalls den Auftrag zur Klagebeantwortung.

► Die neue Gruppenklage

re internen Juristen die Erfolgschancen. Sind diese ersten Schritte positiv, lassen wir von pensionierten Richtern und von Rechtsanwaltskanzleien Gutachten erstellen. Aufgrund dieser Einschätzungen treffen wir letztlich die Entscheidung, ob wir das Prozessrisiko übernehmen.“

Eine wichtige Einschränkung: Ein Prozessfinanzierer kommt nur in Frage, wenn Sie gegen jemanden eine Geldforderung haben (aus Schadenersatz etc.). Geht es Ihnen aber beispielsweise darum, dass die Firma X endlich das bestellte Sonnensegel für Ihre Terrasse liefert oder Ihr Nachbar es unterlässt, sein Auto immer auf Ihrem Grundstück abzustellen, können Sie nicht mit der Hilfe des Prozessfinanzierers rechnen.

Genauso nützt er Ihnen nichts, wenn Sie geklagt werden. Und da ist noch etwas: Mit Peanuts werden Sie abblitzen. Advofin übernimmt nur Fälle ab einem Streitwert von 50.000 Euro und ist damit noch christlich. Beim deutschen Mitbewerber Juragent sind Sie erst ab 500.000 Euro dabei. Typische Fälle, die bei Advofin landen, so Kallinger: „Wir übernehmen Schadenersatzansprüche, Erbstreitigkeiten, Handelsvertreter-Ausgleichsansprüche, Ansprüche von Spielsüchtigen gegen Glücksspielbetreiber, Schäden aus Geldveranlagungen bis hin zu Amtshaftungsansprüchen.“

Der Klassiker: die Rechtsschutzversicherung

Wesentlich breiter aufgestellt ist da trotzdem die altbekannte Rechtsschutzversicherung. Ihr einziger Nachteil: Man muss schon im Vorhinein versichert

gewesen sein, bevor das konkrete Rechtsproblem auftaucht.

Am häufigsten sind Rechtsschutzversicherungen mit Streitigkeiten aus Verkehrs-, Arbeits- und Freizeitunfällen konfrontiert. „Die Arbeit der Versicherer fängt mit juristischer Beratung und Rechtsauskunft im Anlassfall an und führt bis hin zur Kostenübernahme der anwaltlichen Vertretung vor Gericht“, schildert Franz Kronsteiner, Vorstand der DAS. Natürlich gibt es aber auch da Grenzen, beispielsweise in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Das Standardprodukt für den Privatbereich enthält in aller Regel Rechtsschutz für Schadenersatz, für Strafverfahren und für Rechtsfragen des allgemeinen Vertragsrechts. Will man sich gegen Konflikte mit dem Arbeitgeber oder der Sozialversicherung, mit Mietverhältnissen oder Wohnungseigentum wappnen, müssen Sie zusätzliche „Bausteine“ auswählen.

Kann man seinen Anwalt selbst wählen oder schreibt ihn die Versicherung vor? Das ist reine Budgetsache, teurere Tarife lassen die freie Wahl zu. Das muss aber nicht immer ein Vorteil sein. Denn die Versicherer verfügen allesamt über erstklassige Vertrauensanwälte für die spezifischen Rechtsprobleme. Kein Wunder, sie wollen ja gewinnen, schließlich tragen sie auch die Kosten.

Probleme mit der Versicherung kann es trotzdem geben. So übernimmt sie in aussichtslosen Fällen oder zumindest in solchen, die sie dafür hält, keine Kosten. Nicht selten gehen in diesem Punkt die Meinungen zwischen Versicherer und Versicherten diametral

auseinander, was auch schon zu gerichtlichen Streitigkeiten geführt hat.

Tipp: Beachten Sie auch vor der Unterzeichnung die sogenannten Wartezeiten, der Versicherungsschutz beginnt nämlich erst nach Ablauf dieser Fristen. Der Versicherer will sich damit davor schützen, dass die Versicherung schon aus einem aktuellen Anlass abgeschlossen wird.

Für Notfälle: die Verfahrenshilfe

Wer sich einen Prozess nicht leisten kann, ihn aber führen muss, um sein Recht durchzusetzen oder zu verteidigen, kann schließlich Verfahrenshilfe beantragen. Der Staat deckt dabei die Prozessgebühren und Prozesskosten, die man sonst selbst zu tragen hätte. Aber Achtung: Verliert man den Prozess, muss man die Kosten für den gegnerischen Anwalt jedenfalls aus der eigenen Tasche berappen. Voraussetzung für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist natürlich ein geringes Einkommen. Die Grenze liegt in der Regel zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum, also zwischen 800 und 1.450 Euro. Finanzschwache Querulanten sollen von der Verfahrenshilfe allerdings nicht profitieren, darum wird sie nur bewilligt, wenn die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung nicht offenbar mutwillig oder völlig aussichtslos erscheint. Verfahrenshilfe ist beim Prozessgericht erster Instanz unter Vorlage eines eigenhändig unterschriebenen Vermögensbekenntnisses (Einkommensteuerbescheid, Kreditvertrag, Mietvertrag) zu beantragen. Üblich ist sie bei Verfahren vor Strafgerichten, Unterhaltsklagen oder Asylverfahren.

Günstiger vor Gericht: Das Wichtigste über Prozessfinanzierer, Rechtsschutzversicherung und Verfahrenshilfe

	Prozessfinanzierer	Rechtsschutzversicherung	Verfahrenshilfe
Voraussetzungen	eine Geldforderung ab 50.000 Euro	rechtzeitiger Abschluss einer entsprechenden Versicherung	finanzielle Bedürftigkeit; Sie sind nicht imstande, den Prozess zu führen und gleichzeitig Ihren Unterhalt zu bestreiten
Ihre Gegenleistung	nur Anteil am Prozesserlös (zwischen 50 und 80 Prozent, Rest gehört Finanzierer)	Zahlung der Versicherungsprämie	–
Was wird bezahlt?	sämtliche im Prozess anfallenden Kosten werden getragen	Kosten für den Rechtsanwalt oder Notar, Gerichts- und Zeugengebühren, vom Gericht bestellte Sachverständige, ev. Prozesskosten des Gegners – aber nur bis zur vereinbarten Höchstgrenze	vorläufig die Prozesskosten und -gebühren, wenn das Gericht zustimmt auch die Kosten für einen Anwalt
Wann werden die Kosten nicht übernommen?	wenn der Prozessfinanzierer das Risiko als zu hoch einschätzt oder die Bonität des Gegners schlecht ist	Wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde oder aussichtslos erscheint, wenn das Rechtsproblem nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist (Vertragsklauseln!)	wenn die Verfolgung des Rechts mutwillig oder offensichtlich aussichtslos erscheint. Vor dem Obersten Gerichtshof gibt es keine Verfahrenshilfe
Was passiert bei Prozessverlust?	sämtliche Kosten werden übernommen	Versicherung zahlt, auch die gegnerischen Prozesskosten	Kosten müssen doch bezahlt werden

